



Musterlösung zur schriftlichen Prüfung „Privatrecht I“(BA) vom 10. Januar 2020 (HS19)

Gewichtungstabelle:

	Punktemaxima	Gewichtung
Frage 1	83	ca. 50%
Frage 2	64	ca. 30%
Frage 3	30.5	ca. 20%
Total	177.5	

Frage	Punkte
Frage 1: Die versäumte Yogastunde Kann A die geltend gemachten Kosten von der Y AG ersetzt verlangen?	[82]
A. Zustandekommen des Vertrages, Art. 1 Abs. 1 OR	<u>26.5</u>
Damit Alfred (hiernach «A») gegenüber der Ylenga AG (hiernach «Y AG») ein vertraglicher Anspruch auf Ersatz der Auslagen für 1) die bezahlte Yogastunde und 2) die Kosten für die Tramfahrt zusteht, muss zunächst ein gültiger Vertrag vorliegen. Für den Vertragsschluss gemäss Art. 1 Abs. 1 OR müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:	
1. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien	
Der gültige Vertragsabschluss setzt Rechtsfähigkeit (natürliche Personen: Art. 11 Abs. 1 ZGB ; juristische Personen: Art. 53 ZGB) und Handlungs-/Geschäftsfähigkeit (natürliche Personen: Art. 12 f. ZGB ; juristische Personen: Art. 54 f. ZGB beider Parteien voraus. <i>Als Vertragsparteien kommen vorliegend A, die Y AG und Bruno (hiernach „B“) in Betracht:</i>	
- A: Mangels anderer Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass A rechts- und handlungsfähig ist.	
- Y AG: Die Ylenga AG ist mangels gegenteiliger Angaben eine korrekt inkorporierte juristische Person mit korrekt bestellten Organen und somit rechts- und	



	<i>geschäftsfähig. (Erst wenn diese Organe korrekt bestellt sind, kann die juristische Person Rechtsgeschäfte abschliessen und Verbindlichkeiten eingehen.)</i>	
	<i>Korrekturbemerkung: Falls die Studenten Stellvertretung geprüft haben werden keine Punkte erteilt, denn dann wurde das Konzept der Organschaft bei juristischen Personen verkannt.</i>	-
	2. Austausch übereinstimmender Willenserklärungen	
	Gemäss Art. 1. Abs. 1 OR müssen für den Vertragsschluss gegenseitige, übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien über die wesentlichen Punkte (<i>essentialia negotii</i>) nach Art. 2 Abs. 1 OR vorliegen.	
	Der Antrag ist die zeitlich erste Willenserklärung. Mit ihr wird der Wille zum Vertragsabschluss verbindlich erklärt (Art. 3 Abs. 1 OR). Der Antrag muss alle objektiv (und allenfalls subjektiv) wesentlichen Punkte enthalten. Art. 5 OR kommt zur Anwendung, wenn zwischen den Parteien keine direkte Kommunikation besteht und sie somit als nicht «unter Anwesenden» i.S.v. Art. 4 OR gelten. Die Parteien kommunizieren i.d.R. mit Schriftstücken, welche unter anderem über moderne Kommunikationsmittel wie SMS, E-Mail etc. übermittelt werden können. Art. 5 OR regelt die Bindungsdauer solcher Willensäußerungen.	
	Vom Antrag zu unterscheiden ist die Einladung zur Offertstellung (sog. <i>invitatio ad offerendum</i>) , nach welcher der Erklärende lediglich eine grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen, aber noch keinen Rechtsbindungswillen aufweist (vgl. Art. 7 Abs. 1 OR). Es ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob es sich um einen Antrag oder eine Einladung zur Offertstellung handelt. Art. 7 Abs. 2 OR bietet dabei Auslegungshilfe. Demnach gilt das Versenden von Preislisten (auch Kataloge, Prospekte) nicht als Antrag, während die Auslage von Waren mit Preisangabe in der Regel einen Antrag darstellt.	
	Die Annahme ist sodann die zeitlich zweite Willenserklärung und muss mit dem Antrag übereinstimmen.	
	<i>Die Auflistung in der App stellt eine invitatio ad offerendum gemäss Art. 7 Abs. 2 OR dar (analog einer Auflistung auf einer Website). Die Buchung durch A stellt sodann den Antrag für den Vertrag über eine Yogastunde dar. Die Bestätigung, welche über die App versandt wurde, gilt als Annahme seitens der Y AG.</i>	
	3. Rechtsbindungswille	
	Ein Rechtsbindungswille ist gegeben, wenn die Parteien ihren Handlungen rechtliche Relevanz zukommen lassen und damit bestimmte Rechtsfolgen auslösen wollen. <i>A bucht am 18. März 2019 eine Yogastunde bei der Y AG. Diese Buchung wird von der Y AG wiederum sofort bestätigt. A und die Y AG weisen somit den erforderlichen Rechtsbindungswillen auf, da sie sich verpflichten wollen die Yogastunde durchzuführen zu lassen bzw. den Preis für die Stunde zu bezahlen.</i>	
	4. Zwischenfazit	



	Zwischen der Y AG und A ist ein zweiseitiger Vertrag nach Art. 1 Abs. 1 OR über die Durchführung einer Yogastunde am 18. März 2019 um 17:00 gegen Bezahlung von CHF 30.- zustande gekommen.	
	B. Unverschuldete nachträgliche objektive Leistungs<u>un</u>möglichkeit oder Schuldnerverzug?	
	<p>Gemäss Sachverhalt findet die Yogastunde von B nicht statt (Nichterfüllung). Es finden mithin [mangels spezifischer Regeln im OR BT zum Auftragsrecht,] die auf Innominatkontrakte anwendbaren allgemeinen Regeln zu den Leistungsstörungen Anwendung.</p> <p>Es muss somit geprüft werden, ob es sich beim Nichtdurchführen der Yogastunde um eine Leistungsunmöglichkeit nach Art. 97/119 OR oder um einen Schuldnerverzug nach Art. 102 ff. OR handelt. [<i>Hinweis für die Korrektur: Überlegung über die richtige Anspruchsgrundlage</i>].</p> <p>Ist eine Leistung noch möglich, der Schuldner erfüllt sie jedoch nicht rechtzeitig, so befindet sich der Schuldner im Schuldnerverzug. Ist eine Leistung lediglich vorübergehend unmöglich, so gelangen die Verzugsregeln nach Art. 102ff. OR zur Anwendung.</p> <p>Bei einer objektiven Unmöglichkeit ist die Leistung an sich unmöglich geworden.</p>	
	<i>Vorliegend ist die Leistung an sich (Durchführung der Yogastunde durch Lehrer B) nur vorübergehend unmöglich geworden. Die Yogastunde kann zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden. Es ist mithin das Vorliegen eines Schuldnerverzugs nach Art. 102ff. OR zu prüfen.</i>	
	<p><i>Korrekturbemerkung: Eine Argumentation für die nachträgliche Leistungsmöglichkeit ohne Verschulden des Schuldners nach Art. 119 OR ist nicht korrekt, da die Leistung eben gerade nicht dauerhaft unmöglich geworden (BGer: «das Leistungshindernis muss sich als geradezu unüberwindbar herausstellen») ist und somit definitionsgemäss nur schwierig unter die Unmöglichkeit zu subsumieren ist. Studenten, die die Unmöglichkeit geprüft haben, haben die in der h.L. und Rechtsprechung einhellig vertretene Qualifikation der vorübergehenden Unmöglichkeit als Schuldnerverzug verkannt.</i></p> <p><i>(mehr dazu: BGE 135 III 212 E. 3.1.; HUGUENIN, N 821, BK.OR Weber Art. 97 m.w.H., GAUCH/SCHLUEP, [N 2563])</i></p>	
	B. Schuldnerverzug der Y AG (Art. 102 ff. OR)	56,5
	Voraussetzungen des Schuldnerverzugs	
	Für den Schuldnerverzug müssen kumulativ die folgenden <u>vier</u> Voraussetzungen gegeben sein: Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit, Fälligkeit, Mahnung oder Verfalltag, kein Leistungsverweigerungsrecht.	
	1. Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit	
	Eine Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht leistet, obwohl er objektiv gesehen leisten könnte .	



	<p><i>Im vorliegenden Fall ist es der Y AG tatsächlich nicht möglich, zu leisten, da der Zugang zum Gebäude verwehrt ist.</i></p>	
	2. Fälligkeit	
	<p>Ist eine Forderung fällig, kann der Gläubiger die Erfüllung ab dem Fälligkeitszeitpunkt verlangen. In erster Linie gelten zur Bestimmung der Fälligkeit einer Forderung die vertraglichen Bestimmungen; dispositiv gilt die Vermutung der sofortigen Fälligkeit nach Art. 75 OR.</p> <p><i>In casu hat die Yogastunde am 18. März 2019 um 17:00 Uhr nicht stattgefunden, weshalb A die Leistung verlangen darf. Die Leistung ist mangels abweichender vertraglicher Bestimmungen fällig.</i></p>	
	3. Mahnung oder bestimmter Verfalltag (Art. 102 OR)	
	<p>Grundsätzlich befindet sich der Schuldner erst im Verzug, wenn der Gläubiger eine Mahnung ansetzt (Art. 102 Abs. 1 OR). Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn sich anhand des Vertrags genau festlegen lässt, bis wann die geschuldete Leistung zu erbringen ist (Art. 102 Abs. 2 OR). Der Schuldner befindet sich sodann unmittelbar nach Verstreichen des sog. Verfalltags im Verzug.</p> <p><i>I.c. sollte die Yogastunde am 18. März 2019 um 17:00 Uhr stattfinden. Kurz vor deren Beginn erfährt A, dass diese nicht stattfinden wird. Eine Yogastunde kann (analog einer vereinbarten Musikstunde, s. HUGUENIN, N 710) wiederholt werden. Es liegt ein relatives Fixgeschäft vor, bei dem sich eine Mahnung erübrigt.</i></p>	
	4. Kein Leistungsverweigerungsrecht	
	<p>Dem Schuldner stehen sodann bei zweiseitigen Verträgen zwei Einreden zur vorläufigen Abwehr des Erfüllungsanspruchs des Schuldners zur Verfügung: Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nach Art. 82 OR und jene der Zahlungsunfähigkeit nach Art. 83 OR.</p> <p><i>I.c. befinden wir uns zwar in einem Synallagma (Bezahlung gegen Dienstleistung). Das Yogastudio Y AG/B kann hier jedoch kein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, da A die Yogastunde bereits durch die App vorausbezahlt hat.</i></p>	
	Zwischenfazit	
	<p>Die Y-AG findet sich aufgrund der ausgefallenen Yogastunde von B im Schuldnerverzug nach Art. 102 ff. OR.</p>	
	Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs	
	Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs im Synallagma (Art. 108-109 OR)	
	<p>Der Schuldnerverzug führt nicht automatisch zum Untergang des Erfüllungsanspruchs. Vielmehr kann der Gläubiger bei vollkommenen zweiseitigen Verträgen den vorteilhaftesten Anspruch aus einer Reihe von Rechtsbehelfen wählen kann.</p>	



	<i>Da in casu ein zweiseitiger Innominatkontrakt («Yoga-Stunden-Vertrag») und somit ein Synallagma vorliegt, sind die Rechtsfolgen die folgenden:</i>	
	1. Zusätzliche Voraussetzung: Nachfristansetzung, Art. 107 Abs. 1 OR	
	<p>Der Schuldner kann durch die Ausübung der Gläubigerrechte zum Teil schwerwiegende Nachteile erleiden. Die Nachfristansetzung gemäss Art. 107 Abs. 1 OR gibt dem Schuldner mithin eine letzte Chance zur Erfüllung seiner Leistung (= „Gnadenfrist“). Die Nachfrist muss sodann angemessen sein. Die Bemessung soll nach Möglichkeit der Leistung erfolgen. Entbehrlich ist die Frist im Falle des Vorliegens einer Konstellation v. Art. 108 OR.</p> <p><i>In casu ist keine Nachfristansetzung notwendig, da die Daten der Yogastunde bei der Buchung durch das App «am 18. März 2019 um 17:00 Uhr» scharf feststehen.</i></p>	
	2. Wahlrechte des Gläubigers (Art. 107 Abs. 2 OR)	
	<p>Die Eröffnung der Wahlrechte dient den von Fall zu Fall differenzierten Gläubigerinteressen. Der Gläubiger kann so gestützt auf Art. 107 -109 OR entscheiden, ob er am Verträge festhalten, auf die Leistung verzichten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten will. Es bestehen nach Art. 107 Abs. 2 OR mithin drei Wahlkonstellationen für den Gläubiger:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstes Wahlrecht – Leistung oder Verzicht 2. Zweites Wahlrecht – Schadenersatz oder Rücktritt 3. Drittes Wahlrecht – Austausch oder Differenztheorie <p><i>A übt am Abend des 18. März 2019 mit seiner E-Mail Nachricht das zweite Wahlrecht aus, indem er die Rückerstattung der abgebuchten Gebühr (CHF 30.-) und den Ersatz der Tramkosten verlangt.</i></p>	
	Rückforderung der Leistungen	
	<p>Wer vom Verträge zurücktritt, kann die versprochene Gegenleistung verweigern und das Geleistete zurückfordern (Art. 109 Abs. 1 OR). Der Vertrag wandelt in einem Rückabwicklungsverhältnis ab.</p> <p><i>A kann die Gebühr von 30 CHF gemäss art. 109 Abs. 1 OR Y AG zurückverlangen.</i></p>	
	Schadenersatz aus Art. 109 Abs. 2 OR	
	Die Y AG könnte sich schadenersatzpflichtig gemacht haben, indem B die Yogastunde nicht rechtzeitig durchgeführt hat.	
	<p>Der Gläubiger hat Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle (Art. 109 Abs. 2 OR).</p> <p>Geschuldet ist das negative Vertragsinteresse. Der Geschädigte hat Anspruch auf die Herstellung derjenigen Vermögenslage, in der er sich befände, wenn er ein Vertrag mit den Beklagten nicht abgeschlossen hätte</p>	



	1. Verzug und Vertragsrücktritt	
	Siehe oben	
	2. Verschulden des Schuldners am Verzug	
	Ein Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses besteht nur, wenn der Verzug vom Schuldner verschuldet ist. Wird eine Hilfsperson beigezogen, muss der Schuldner aus Art. 107 Abs. 2 i.V.m. Art. 101 OR sich die Haftung der Hilfsperson zurechnen lassen (so. Hilfspersonenhaftung).	
	2.1. Verletzung vertraglicher Pflicht	
	Die Hilfspersonenhaftung setzt eine Verletzung der vertraglichen Pflicht durch die Hilfsperson voraus. <i>Durch Hs Fehlprogrammierung der Schliessanlage wurde eine Nebenpflicht der Y AG verletzt, nämlich die Gewährung von Zugang zum Studio. Durch diese Zugangssperre wurde die Hauptleistung verunmöglicht, d.h. die Yogastunde konnte nicht gehörig erfüllt werden. Es liegt somit eine Verletzung der Nebenpflicht (und somit der Hauptpflicht) vor.</i>	
	2.2. Rolle des Schädigers (Hilfsperson)	
	Hilfsperson ist jede natürliche oder juristische Person, die mit Wissen und Willen des Schuldners an der Erfüllungshandlung beteiligt ist. Keine Rolle spielt dabei, in welchem Verhältnis die Person zum Schuldner steht. <i>H wird als Hilfe von der Y AG beigezogen, um als Hausmeister das Eingangsschloss zu programmieren. Zwischen der Y AG und H besteht ein Vertragsverhältnis, bei dem H mit Wissen und Willen tätig wird, um dieses zu erfüllen. H ist deshalb als Hilfsperson der Y AG zu qualifizieren.</i>	
	2.3. Beizug der Hilfsperson in Erfüllung einer Schuldpflicht	
	Die Hilfsperson muss beigezogen werden, um die Schuld zwischen Schuldner und Gläubiger zu erfüllen . <i>H ist Hausmeister und hat daher u.a. die Aufgabe, den Zugang zum Yogastudio zu ermöglichen. Der Zugang ist nötig, damit der Vertrag zwischen A und der Y AG erfüllt werden kann.</i>	
	2.4. Schädigung in Ausübung einer Verrichtung (funktioneller Zusammenhang)	
	Zwischen der schädigenden Handlung und der vertraglichen Pflicht muss ein funktioneller Zusammenhang bestehen (adäquate Kausalität). Dieser ist gegeben, wenn die schädigende Handlung der Hilfsperson die Nicht- oder Schlechterfüllung zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschädigten begründet. Der funktionelle Zusammenhang ist i.d.R. gegeben, wenn der Geschäftsherr haften würde, wenn er die Handlung selbst begangen hätte . Die Hilfsperson muss also den Schaden in	



	<p>Ausübung ihrer Erfüllungsverrichtungen verursachen und nicht bloss bei Gelegenheit dieser Verrichtungen.</p> <p><i>Hätte B (als Organ der Y AG) anstelle von H die Schliessanlage falsch programmiert, so hätte er selbst seine vertragliche Hauptpflicht verletzt und müsste deshalb aus Vertrag haften. Die Falschprogrammierung der Schliessanlage wird sodann im Rahmen der Ausübung der verabredeten Arbeit von H vorgenommen (in Ausübung der Erfüllungsverrichtung). Der funktionelle Zusammenhang ist deshalb zu bejahen.</i></p>	
	<p>3. Schaden</p>	
	<p>Der Schaden ist eine unfreiwillige Verminderung des Gläubigervermögens, die in einer Abnahme der Aktiven, einer Zunahme der Passiven oder in entgangenem Gewinn besteht. Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (sog. Differenztheorie).</p> <p><i>Im vorliegenden Fall erlitt A durch die Tramfahrt eine Vermögenseinbusse in der Höhe von CHF 5.80.-. Durch den Ausfall der Yogastunde (=schädigendes Ereignis) ist sein Vermögensstand tiefer als vorher. Seine Aktiven haben abgenommen. Da A so zu stellen ist, wie er den Vertrag nicht eingegangen hätte, gelten die CHF 5.80.- als Schaden.</i></p>	
	<p>4. Kausalzusammenhang</p>	
	<p>Der entstandene Schaden muss auf die Vertragsverletzung zurückzuführen sein und somit <i>conditio sine qua non</i> für den Schaden sein (sog. natürlicher Kausalzusammenhang).</p> <p><i>In casu kann die Yogastunde aufgrund der Fehlprogrammierung der Schliessanlage durch H nicht durchgeführt werden. Der Schaden ist auf die Vertragsverletzung zurückzuführen.</i></p> <p>Darüber hinaus muss jedoch die Vertragsverletzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet sein, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen (sog. adäquater Kausalzusammenhang).</p> <p><i>Die Falschprogrammierung der Schliessanlage ist geeignet, den Zugang zu versperrern und somit die Durchführung der Yogastunde zu verunmöglichen.</i></p>	
	<p>5. Hypothetische Vorwerfbarkeit</p>	
	<p>Die hypothetische Vorwerfbarkeit ist gegeben, wenn die Handlung der Hilfsperson dem Schuldner vorzuwerfen wäre, wenn er diese selbst vorgenommen hätte. Das tatsächliche Verschulden von Hilfsperson und Schuldner ist nicht relevant. Der Schuldner kann sich nur mit dem Nachweis befreien, dass die Hilfsperson die fachtechnisch gebotene Sorgfalt angewandt hat (BGE 70 II 215 E.4).</p> <p><i>Durch die falsche Programmierung der Schliessanlage entgegen Absprache hat H die fachtechnisch gebotene Sorgfalt missachtet. Eine durchschnittliche Drittperson hätte die Absprache beachtet und die Schliessanlage richtig programmiert. Der Y AG (respektive B als handelndes Organ der Y AG) gelingt der Nachweis nicht; (a.A. mit sehr guter Argumentation zum Entlastungsbeweis vertretbar).</i></p>	



	Gesamtfazit	
	<u>Lösung:</u> Die Y AG befindet sich durch die Falschprogrammierung ihrer Hilfsperson H im Verzug. A hat das zweite Wahlrecht ausgeübt. Ihm steht ein Anspruch auf Rückzahlung der CHF 30 aus Art. 109 Abs. 1 OR und ein Schadenersatzanspruch in der Höhe von CHF 5.80.- aus Art. 109 Abs. 2 i.V.m. Art. 101 Abs. 1 OR zu.	
	Frage 2: Der schmerzliche Yoga-Event (30%) Kann sich A die Kosten ersetzen lassen?	[64]
	Ansprüche von Alfred gegen den Verein «Swiss Yoga Event»	
	A. Vertragliche Haftung	<u>9.5</u>
	Anspruch auf Schadenersatz aus Art. 97 OR i.V.m Art. 75a ZGB	
	Zustandekommen des Vertrages, Art. 1 Abs. 1 OR	
	Es stellt sich die Frage, ob A vom Verein Swiss Yoga Event (hiernach «SYE») 1) Ersatz der Behandlungskosten und 2) Ersatz für den Lohnausfall nach Art. 97 OR geltend machen kann.	
	1. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien	
	Der gültige Vertragsabschluss setzt Rechtsfähigkeit (natürliche Personen: Art. 11 Abs. 1 ZGB ; juristische Personen: Art. 53 ZGB) und Handlungs-/Geschäftsfähigkeit (natürliche Personen: Art. 12 f. ZGB ; juristische Personen: Art. 54 f. ZGB beider Parteien voraus. ¹ <i>Als Vertragsparteien kommen vorliegend A, der SYE und die Yogalehrerin Yvonne (hiernach „Y“) in Betracht:</i>	
	- A: Mangels anderer Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass A rechts- und handlungsfähig ist.	
	- SYE: Der SYE ist eine mangels gegenteiliger Angaben ein nach Art. 60 ZGB korrekt gegründeter Verein (körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit grundsätzlich ideellem Zweck) mit durch die Gründerversammlung angenommenen Statuten. Er ist demnach rechtsfähig.	
	- Y: Mangels anderer Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Y rechts- und handlungsfähig ist.	
	<u>Korrekturbemerkung:</u> Falls die Studenten Stellvertretung geprüft haben werden keine Punkte erteilt, denn dann wurde das Konzept des Vorstands beim Verein verkannt.	
	2. Austausch übereinstimmender Willenserklärungen	



	<p>Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR müssen für den Vertragsschluss gegenseitige, übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien über die wesentlichen Punkte (<i>essentialia negotii</i>) nach Art. 2 Abs. 1 OR vorliegen. Deren Austausch erfolgt mittels Antrag und Annahme (Art. 3 ff. OR).</p> <p><i>Im vorliegenden Fall gibt es keinen expliziten Austausch von Willenserklärungen zwischen den Beteiligten.</i></p>	
	<p>Es ist jedoch zu prüfen, ob durch ein Erscheinen auf Platz (<i>i.c. Münsterhof</i>) zu einer bestimmten Zeit (<i>i.c. Ende Mai</i>) ein konkludentes Vertragsverhältnis resultieren könnte:</p> <p><i>Konkludente Handlungen</i> gelten auch als Willensäusserung (Aktives Handeln), wenn sich bei Vorliegen schlüssiger Anhaltspunkte der Fall, nach Treu und Glauben auf eine Willenserklärung schliessen lässt.</p> <p><i>In casu liegen zu wenig schlüssige Anhaltspunkte für den Austausch gegenseitiger konkludenter Willenserklärungen von Seiten des SYE sowie A vor. A nimmt lediglich an der freiwilligen öffentlichen Veranstaltung teil. Diese Teilnahme deutet nicht auf einen gefestigten vertraglichen Bindungswillen hin. Die Durchführung einer öffentlichen Yogastunde der SYE kann nicht bedeuten, dass sie mit jedem einzelnen Teilnehmer einen Dienstleistungsvertrag eingehen möchte. Nach Treu und Glauben kann somit nicht auf einen solchen Austausch geschlossen werden.</i></p>	
3. Rechtsbindungswille		
	<p>Ein Rechtsbindungswille ist gegeben, wenn die Parteien ihren Handlungen rechtliche Relevanz zukommen lassen und damit bestimmte Rechtsfolgen auslösen wollen.</p> <p><i>Der SYE veranstaltet eine öffentlich gehaltene Yogastunde. Auf die Art der Bekanntmachung wird im Sachverhalt nicht hingewiesen. Der SYE will offensichtlich aber nicht mit jedem individuellen Teilnehmer in ein Vertragsverhältnis treten. Es mangelt am Rechtsbindungswillen. Spätestens hier ist der Vertragsschluss gänzlich zu verneinen.</i></p>	
Zwischenfazit		
	<p>Es handelt sich nicht um ein Vertragsverhältnis zwischen A und dem SYE, weshalb nachfolgend quasivertragliche und ausservertragliche Ansprüche geprüft werden.</p>	
B. Ausservertragliche Ansprüche		
	<p><i>NB: In der Praxis wird oft eine Eventversicherung abgeschlossen oder es ist in den AGB eine Haftungswegbedingung enthalten. Vorliegend hat der SYE keine solchen rechtlichen Absicherungen vorgenommen, weshalb nachfolgend allgemeines Haftpflichtrecht geprüft wird.</i></p>	
Anspruch auf Schadenersatz gegen SYE aus Art. 41 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 OR		<u>37</u>
	<p>Es stellt sich die Frage, ob A vom Verein SYE 1) Ersatz der Behandlungskosten und 2) Ersatz für den Lohnausfall wegen unerlaubter Handlung nach Art. 41 Abs. 1 OR geltend machen kann.</p>	



	<p>I. Haftung des SYE aus Art. 41 Abs. 1 OR aufgrund eines Gefahrensatzes</p>	
	<p>1. Schaden</p>	
	<p>Gemäss der Differenzhypothese besteht ein Schaden aus der ungewollten Vermögensminderung infolge eines schädigenden Ereignisses. Der Schaden kann aus der Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven oder aus einem entgangenen Gewinn bestehen. Es muss sich in der Regel um einen Personen- oder Sachschaden handeln. Der sog. Personenschaden umfasst alle Schäden, die durch die Beeinträchtigung von Körper und Gesundheit entstehen. Nach Art. 46 Abs. 1 OR sind die Kosten der Körperverletzung zu ersetzen. Darin umfasst sind insbesondere Behandlungskosten und der allfällige Erwerbsschaden, welcher aus dem Erwerbsausfall infolge Arbeitsunfähigkeit entsteht.</p> <p><i>I.c. liegt ein Personenschaden (Körperverletzung: Oberschenkelzerrung) vor. Es ist ein Schaden nach Differenztheorie gegeben. As Behandlungskosten sowie die Lohnausfallkosten sind somit ersatzfähig. Die Arbeitsunfähigkeit wurde durch die Oberschenkelzerrung ausgelöst.</i></p>	
	<p>2. Kausalzusammenhang (Gefahrensatz)</p>	
	<p>Das Haftpflichtrecht kennt bei Abwesenheit einer bestimmten Gesetzesnorm keine allgemeine Pflicht zur Verhütung von Schädigungen anderer. Gegebenenfalls kann aber bei Unterlassungen auf den Gefahrensatz (Verkehrssicherungspflicht) abgestellt werden, wonach derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen (Handlungspflicht) zu ergreifen hat (auch <i>conditio cum qua non</i>).</p> <p>Die zivilrechtliche Haftung eines Veranstalters beruht auf diesem Gefahrensatz: Derjenige, der einen Zustand der Gefahr schafft, ist im Rahmen des Zumutbaren dafür verantwortlich, dass sich diese Gefahr nicht verwirklicht. Es besteht daher eine Pflicht zum Ergreifen von Schutzmassnahmen, wo ein gefährlicher Zustand geschaffen oder unterhalten wird.</p> <p>Selbst wenn die Schaffung einer Gefahr angenommen wird, trägt jeder Veranstaltungsteilnehmer jedoch eine gewisse Eigenverantwortung. Es ist nicht darauf zu vertrauen, dass der Veranstalter für alle denkbaren Eventualitäten Massnahmen ergreift. Es darf jedoch darauf vertraut werden, dass die Teilnehmer vor unvorhersehbaren oder üblicherweise durch organisatorische Massnahmen ausgeschlossenen Risiken geschützt sind.</p> <p>Zudem kann grobes Selbstverschulden die Kausalität unterbrechen.</p> <p><i>I.c. ist eine Schaffung eines Gefahrensatzes durch den Event des SYE eher zu verneinen, da Yoga nicht als eine besonders gefährliche Sportart gilt. A darf nicht darauf vertrauen, dass für alle Vorkommnisse gesorgt ist. Der SYE weist zudem auch auf die geringe Verletzungsgefahr auf seiner Homepage hin. Weitere Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung einer Zerrung können bei einer solchen Veranstaltung nicht getroffen werden (Sanitätsstände z.B. sind auch erst wirksam, nachdem die Verletzung passiert ist). Der SYE hat den Umständen entsprechende Vorsichtsmassnahmen getroffen.</i></p> <p><i>Als erfahrener Yogaschüler trägt A eine gewisse Eigenverantwortung für die Ausübung bekannter Asanas (Yogapositionen). In Bezug auf die Eigenverantwortung trifft A allerdings höchstens ein gewöhnliches Selbstverschulden.</i></p> <p><i>[Gegenteilige Argumentation möglich]</i></p>	



	<p>3. Widerrechtlichkeit</p>	
	<p>Nach der Theorie der objektiven Widerrechtlichkeit ist ein Verhalten widerrechtlich, wenn es gegen ein geschriebenes oder ungeschriebenes Verhaltensgebot oder -verbot der Rechtsordnung verstösst, welches das betroffene Rechtsgut schützt. Widerrechtlichkeit liegt vor, wenn absolute Rechtsgüter wie Leib, Leben und Besitz/Eigentum eingeschränkt werden. Diese wichtigen Rechtsgüter sind durch Schutznormen in Verfassung und Gesetz geschützt. Widerrechtlichkeit liegt demnach bei der Verletzung absoluter Rechte oder beim Verstoss gegen eine das Vermögen schützende Norm vor.</p> <p>Die gültige Einwilligung in die Verletzung schliesst die Widerrechtlichkeit aus. Mit der freiwilligen Teilnahme an einer (sportlichen) Veranstaltung wird konkludent in die Risiken eingewilligt, welche dieser Tätigkeit immanent sind.</p>	
	<p><i>I.c. ist das Rechtsgut von Leib und Leben von A betroffen (Oberschenkelzerrung). Jedoch ist eine gültige und konkludente Einwilligung von A hinsichtlich Verletzungsrisiken anzunehmen, welche einer Yogastunde immanent sind; dazu gehört auch eine Oberschenkelzerrung.</i></p> <p><i>[Gegenteilige Argumentation <u>möglich</u>]</i></p>	
	<p>4. Verschulden</p>	
	<p>Dem Haftpflichtigen muss ein persönlicher Vorwurf für die Verursachung des Schadens gemacht werden können. Das Verschulden weist eine subjektive und eine objektive Komponente auf.</p> <p>Die objektive Seite des Verschuldens kann in zwei Formen auftreten: Vorsatz und Fahrlässigkeit.</p> <p>Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des Erfolges, d.h. der Rechtsgutsverletzung. Eventualvorsatz (= jemand will zwar keinen direkten Schaden hinzufügen, nimmt einen solchen aber bewusst in Kauf) wird gleich gewertet wie direkter Vorsatz.</p> <p>Fahrlässigkeit definiert sich als Ausserachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dabei wird auf die objektiv gebotene Sorgfalt und auf das Verhalten einer durchschnittlichen Person abgestellt.</p> <p>Subjektiv wird Urteilsfähigkeit verlangt. Für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit muss die intellektuelle und die voluntative Komponente vorliegen. Die intellektuelle Komponente beschreibt die Fähigkeit, sich einen eigenen Willen zu bilden, während die voluntative Komponente die Möglichkeit beschreibt, nach dem gebildeten Willen zu handeln. Die Urteilsfähigkeit wird für jeden Rechtsakt im Einzelfall bestimmt.</p> <p>Gewöhnliches Selbstverschulden kann zu einer Schadenersatzreduktion nach Art. 44 OR führen.</p>	
	<p>Verschuldenszurechnung auf SYE: Organhaftung des SYE (Art. 41 OR i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ZGB)?</p>	
	<p>Im Aussenverhältnis (ggü. Dritten) haftet ein Vorstandsmitglied nach Art. 55 ZGB für die Tätigkeiten, die es als Organ vornimmt. Gemäss Art. 55 Abs. 2 («sonstiges Verhalten» = gemäss h.L. und Rechtsprechung; auch <i>deliktisches</i> Verhalten) und 3 ZGB können Dritte Schadenersatz verlangen für den Schaden, der durch das schuldhafte Verhalten des Vereinsvorstands entstanden ist. Dabei können sie sich an den Vorstand oder den</p>	



	<p>Verein selbst (sog. Organhaftung) richten. Die Haftungsvoraussetzungen richten sich nach der anwendbaren Haftungsnorm.</p> <p><i>Y ist Vorstandsmitglied des Vereins SYE. Damit handelt sie als <u>Organ</u> des Vereins (s. oben zur Qualifikation im Rahmen der Handlungsfähigkeit).</i></p> <p><i>Eine ausgebildete Yogalehrerin muss damit rechnen, dass sich Teilnehmer verletzen könnten, wenn sie über ihre Grenzen gehen. Es liegt mithin Eventualvorsatz vor.</i></p> <p><i>[Gegenteilige Argumentation möglich]</i></p>	
	<p>Unerlaubte Handlungen, die durch ein Organ in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtung begangen wurden, begründen eine Schadenersatzpflicht (Art. 55 ZGB). Unerlaubte Handlungen, die lediglich «bei Gelegenheit» geschäftlicher Verrichtungen begangen werden, besteht keine solche Schadenersatzpflicht.</p> <p><i>Die Durchführung der Yogastunde auf dem Münsterplatz ist eine zentrale <u>Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung</u> des SYE (Hauptzweck des SYE ist gemäss seiner Bezeichnung die Durchführung von Yogaevents). Ys Handlungen sind deshalb dem Verein zuzurechnen</i></p>	
5. Schadenersatzbemessung		
	<p>Ist der Schaden berechnet, stellt sich die Frage der Schadenersatzbemessung. Es geht dabei um die Prüfung der Aufteilung des Schadens unter den Beteiligten, d.h. um die Ermittlung von Reduktionsgründen.</p> <p>Die Bemessung geht nach 43 Abs. 1 OR. Es muss zudem geprüft werden, ob ein Herabsetzungsgrund nach Art. 44 Abs. 1 OR vorliegt (Einwilligung, Selbstverschulden usw.).</p> <p><i>Falls eine Schadenersatzpflicht angenommen wird, kommt eine Reduktion des Schadenersatzes aufgrund mittleren Selbstverschuldens des A in Betracht, da er sich bewusst übernimmt, obwohl er weiss, dass er lange nicht mehr praktiziert hat (a.A. möglich: nur leichtes Selbstverschulden).</i></p>	
Zwischenfazit		
	<p>Eine Haftung aus Art. 41 OR entfällt.</p> <p><i>[Alternativ: Falls angenommen wird, dass Art. 41 OR erfüllt ist, hat A gegen SYE Anspruch auf Rückzahlung der Behandlungskosten sowie der Lohnausfallkosten.]</i></p>	
II. Geschäftsherrenhaftung von SYE (Art. 55 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 OR)?		<u>13</u>
	<p>Für einen Schadenersatzanspruch gegen SYE könnte die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR einschlägig sein.</p>	
1. Schaden		
	<p>s.o.</p>	



	2. Kausalzusammenhang	
	s.o. I.c. ist das Auffordern über die eigenen Grenzen zu gehen sowohl natürlich als auch adäquat kausal für den eingetretenen Schaden	
	3. Widerrechtlichkeit	
	s.o.	
	4. Subordinationsverhältnis	
	Die Geschäftsherrenhaftung setzt eine Subordination (Unterordnung) der Hilfsperson im Verhältnis zum Geschäftsherrn voraus. Eine solche Unterordnung, auch Subordination genannt, manifestiert sich durch eine Gebundenheit der Hilfsperson an die Weisungen des Geschäftsherrn sowie Aufsicht des Geschäftsherrn über die Hilfsperson . Gemäss Sachverhalt wird nicht besagt, ob Y von SYE angestellt ist. Dies kann jedoch nicht einfach angenommen werden.	
	5. Geschäftliche Verrichtung	
	Die Hilfsperson muss den Schaden in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung verursacht haben (Art. 55 Abs. 1 OR). Sofern ein Anstellungsverhältnis angenommen wird, erfolgt die Verursachung des Schadens in Ausübung der geschäftlichen Verrichtung.	
	6. Befreiungsbeweis	
	Der Geschäftsherr kann sich durch den Nachweis befreien, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um den konkreten Schaden zu verhüten (curae in eligendo, instruendo und custodiendo). Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die 3 curae beachtet wurden. Der Geschäftsherr wird von seiner Haftpflicht auch befreit, wenn er nachweist, dass der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt (Unterlassen der Aufforderung über die eigenen Grenzen zu gehen) wäre der Schaden nicht eingetreten; der Nachweis gelingt nicht. <i>[Gegenteilige Argumentation möglich]</i>	
	Zwischenfazit	
	Eine Haftung aus Art. 55 OR entfällt (kein Kausalzusammenhang, keine Widerrechtlichkeit, Gelingen des Befreiungsbeweises).	



	<i>[Gegenteilige Argumentation möglich]</i>	
	Haftung von Y aus Art. 41 Abs. 1 OR	<u>4,5</u>
	1. Schaden	
	s.o.	s.o.
	2. Kausalzusammenhang	
	s.o.	s.o.
	3. Widerrechtlichkeit	
	s.o.	s.o.
	4. Verschulden	
	s.o. <i>Eine ausgebildete Yogalehrerin muss damit rechnen, dass sich Teilnehmer verletzen könnten, wenn sie über ihre Grenzen gehen. Es liegt mithin Eventualvorsatz vor.</i>	s.o.
	5. Zwischenfazit	
	<i>Je nach Argumentation hat A Anspruch gegenüber Y aus Art. 41 Abs. 1 OR auf Rückzahlung der Behandlungskosten sowie der Lohnausfallkosten oder eben nicht</i>	
	6. Konkurrenzen und Solidarität	
	Es besteht Anspruchskonkurrenz zwischen den Ansprüchen von A gegenüber SYE und Y. SYE und Y haften solidarisch (Art. 51 OR).	
	Gesamtfazit	
	Je nach Argumentation hat A einen Schadenersatzanspruch gegenüber SYE aus Art. 41 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 55 Abs. 2 ZGB oder Art. 55 Abs. 1 OR sowie einen Schadenersatzanspruch gegenüber Y aus Art. 41 Abs. 1 OR.	
	Variante: Die trotzige Tochter (20%) Wie ist die Rechtslage?	<u>[30,5]</u>
	I. Haftung der Tochter Tina aus Art. 41 OR i.V.m. Art. 19 Abs. 3 ZGB	<u>11</u>



	Es stellt sich die Frage, ob U von T Schadenersatz aus Art. 41 Abs. 1 OR i.V.m. Art 19 Abs. 3 OR beanspruchen kann.	
	Voraussetzungen	
	1. Minderjährigkeit	
	Minderjährige urteilsfähige Kinder können im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit auch selbst haftpflichtig werden (Art. 19 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 Abs. 1 OR). T ist minderjährig.	
	2. Schaden	
	s.o. <i>I.c. besteht eine finanzielle Auswirkung durch die Spitalkosten in der Höhe von CHF 300.-. Es liegt ein Personenschaden (Körperverletzung: Augenverletzung) vor.</i>	
	3. Kausalzusammenhang	
	s.o. <i>Durch den Schlag auf das Auge wurde U verletzt, was wiederum Spitalkosten verursachte. Der natürliche und der adäquate Kausalzusammenhang sind gegeben.</i>	
	4. Widerrechtlichkeit	
	s.o. <i>In casu ist durch den Schlag auf das Auge ein Eingriff in das Rechtsgut Leib und Leben von U gegeben.</i>	
	5. Verschulden insbesondere	
	s.o. Subjektiv ist das Vorliegen der Urteilsfähigkeit verlangt. Definition s.o. Bei Kindern stellt das Gericht grundsätzlich auf die durchschnittliche Entwicklung und Altersklasseneinteilung ab. 14-16-Jährige werden in Bezug auf einfache Sachverhalte Erwachsenen gleichgestellt. Unabhängig vom Alter sind jedoch stets die konkreten Fähigkeiten des Einzelnen massgebend . <i>Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein minderjähriges Mädchen. T ist 11 Jahre alt und befindet sich deshalb «im Schulalter». Mit 11 Jahren hat sie durchaus die Fähigkeit, ihren eigenen Willen zu bilden und nach diesem Willen zu handeln. Durch ihre unnötig fuchtelnden Schläge hat sie U die Verletzung mindestens fahrlässig hinzugefügt oder musste sogar eventualvorsätzlich damit rechnen, dass sie auf einem Platz mit vielen Menschen jemanden aus Versehen verletzen (oder «anrempeIn») könnte. T ist deliktsfähig.</i> <i>[Gegenteilige Argumentation möglich]</i>	



	Fazit	
	<p>Tina ist bezüglich ihrer Handlung deliktstfähig und somit aus Art. 41 OR schadenersatzpflichtig.</p> <p><i>Alternativ: T ist urteilsunfähig und haftet mangels Vorliegen der subjektiven Verschuldenskomponente nicht aus Art. 41 OR. Fehlt es in Bezug auf das konkrete Schadensereignis an der Verschuldensfähigkeit, kommt subsidiär eine Kausalhaftung nach Art. 54 Abs. 1 OR in Betracht.</i></p>	
	II. Subsidiäre Haftung von Tina aus Art. 54 OR / Art. 19 Abs. 3 ZGB	<u>5</u>
	Es stellt sich die Frage, ob U von T Schadenersatz aus Art. 54 Abs. 1 OR Abs. 1 OR i.V.m. Art 19 Abs. 3 OR beanspruchen kann.	
	1. Schadenersatz aus Billigkeit	
	<p>Eine urteilsunfähige Person kann aus Billigkeitsgründen zu teilweisem oder vollständigem Schadenersatz verpflichtet werden. Billigkeit ist gegeben, wenn die vollkommene Haftungsbefreiung als stossend erachtet wird. Beispiele dafür sind besondere Versicherungen des Schädigers, besonders schwere Verhaltensabweichungen, oder die Tatsache, dass der Schädiger im Vergleich zum Geschädigten viel vermögender ist.</p> <p>Urteilsunfähigkeit liegt gem. Art. 16 ZGB vor, wenn eine Person nicht fähig ist, vernunftgemäss zu handeln.</p> <p><i>Bei T ist wegen ihres Alters die Urteilsfähigkeit zu verneinen. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass sie die Einsicht in die Schädigungsmöglichkeit ihres Verhaltens hat.</i></p> <p><i>[Gegenteilige Argumentation möglich]</i></p>	
	2. Schaden	
	s.o.	
	3. Widerrechtlichkeit	
	s.o.	
	4. Kausalzusammenhang	
	s.o.	
	Fazit	
	<p><i>Tina wird nicht aus Art. 54 OR schadenersatzpflichtig.</i></p> <p><i>[Gegenteilige Argumentation möglich]</i></p>	



	III. Haftung des Vaters Alfred als Familienoberhaupt, Art. 333 ZGB	<u>14,5</u>
	A könnte sich haftbar aus Art. 333 ZGB machen, da er der Vater von T ist, die den Schaden verursacht hat.	
	1. Familienhaupt und Hausgenossen	
	<p>Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat (Art. 333 Abs. 1 OR).</p> <p>Als Familienhaupt wird qualifiziert, wer die rechtliche Befugnis und die tatsächliche Möglichkeit hat, das Verhalten der Hausgenossen zu beeinflussen und Schädigungen an Dritten zu verhindern; vorausgesetzt wird ein Subordinationsverhältnis.</p> <p><i>T ist Hausgenosse vom Familienhaupt A.</i></p>	
	2. Schaden	
	<p>s.o.</p> <p><i>I.c. besteht eine finanzielle Auswirkung durch die Spitalkosten in der Höhe von CHF 300.-. Es liegt ein Schaden vor.</i></p>	
	3. Kausalzusammenhang	
	<p>s.o.</p> <p><i>I.c. sind der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang gegeben: Durch den Schlag auf das Auge wurde U verletzt und Spitalkosten verursacht.</i></p>	
	4. Widerrechtlichkeit	
	<p>s.o.</p> <p><i>I.c. ist ein Eingriff in das Rechtsgut Leib und Leben von U durch den Schlag auf das Auge gegeben.</i></p>	
	5. Einfache Kausalhaftung Entlastungsbeweis	
	1) Sorgfaltsbeweis	
	<p>Das Familienhaupt kann sich gem. Art. 333 Abs. 1 ZGB von einer Haftung befreien, wenn es darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung der Hausgenossen beachtet hat. Das Mass der Sorgfalt richtet sich nach Alter, Charakter, geistiger Reife etc., aber auch nach dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem eine Familie lebt und generell nach gesellschaftlichen Verhältnissen (z.B. mehr Freiheiten von Jugendlichen heutzutage). Es sind zwar an die gebotene Sorgfalt keine übertriebenen Anforderungen zu stellen, aber es sind alle</p>	



<p>geeigneten Massnahmen zu ergreifen, die einen voraussehbaren Schaden verhindern können (BGE 133 III 556 E. 4)</p> <p><i>Vorliegend hat T den U durch fuchtelnde Bewegungen verletzt. Dabei wäre es durchaus möglich gewesen, dass A seine Tochter besser überwacht und den Abstand zu anderen Teilnehmern hält.</i></p>	
<p>2) Befreiungsbeweis</p>	
<p>Im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich gem. Lehre aber auch hier der Nachweis des rechtmässigen Alternativverhaltens. Der Verantwortliche macht dabei geltend, dass sich auch bei Erfüllung seiner Pflichten als rechtmässiges Alternativverhalten der gleiche Schaden ergeben hätte.</p> <p><i>In casu hätte A seine Tochter T ermahnen und besser beaufsichtigen können, oder er hätte seinen Platz verschieben können, sodass er andere Teilnehmer nicht stört. Wenn er diese Handlungen vorgenommen hätte, wäre es nicht zum Schaden gekommen. Der Befreiungsbeweis wird ihm wohl nicht gelingen.</i></p>	
<p>C. Konkurrenzen und Solidarität</p>	
<p>Die selbständige Verantwortlichkeit von minderjährigen Kindern aus Art. 41 oder 54 OR steht der Haftpflicht des Familienhauptes (Art. 333 ZGB) nicht entgegen: es besteht eine Anspruchskonkurrenz.</p> <p>Der aufsichtsbedürftige Hausgenosse und das Familienhaupt haften diesfalls solidarisch miteinander (Art. 51 OR).</p>	
<p>Gesamtfazit</p>	
<p>U hat einen Schadenersatzanspruch gegenüber T aus Art. 41/54 OR und A aus Art. 333 ZGB.</p>	

* * * * *